

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

30. Stück, 28.07.1931

# Gesetzblatt

für den

## Freistaat Oldenburg.

### Landesteil Oldenburg.

---

XLVII. Band. (Ausgegeben den 28. Juli 1931.) 30. Stück.

---

#### Inhalt:

Nr. 81. Verordnung für den Freistaat Oldenburg vom 28. Juli 1931, betreffend die Zahlung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten.

---

#### Nr. 81.

Verordnung für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Zahlung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten.  
Oldenburg, den 28. Juli 1931.

---

Auf Grund des § 37 der Verfassung für den Freistaat Oldenburg vom 17. Juni 1919 verordnet das Staatsministerium, was folgt:

#### § 1.

(1) Die Dienst- und Versorgungsbezüge — einschließlich der Bezüge für die Gnadenmonate — der Staatsminister und der Beamten des Landes, der Gemeinden (Gemeindeverbände) und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts sind vorübergehend in der Weise auszuführen, daß je ein Drittel des Monatsbezuges am 1., 11. und 21. des Monats ausgezahlt wird.



(2) Zu den Beamten gehören auch die Lehrer, die Beamtenanwärter und die Beamten im Vorbereitungs- oder Probendienst.

§ 2.

Das Ministerium der Finanzen kann Durchführungs- und Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erlassen.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 28. Juli 1931.

Staatsministerium.

(Siegel) Cassebohm. Dr. Willers.

Dr. Eisenbart.